

Name, Vorname

18.3.2022

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 061 - STR - I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Oktober 21 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat April 2023 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

Crutaelte

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist. ✓

A) Zulässigkeit

I.

Die Revision ist als Sprungrevision gemäß §§ 335 Abs 1, 312 StPO gegen das Urteil des Amtsgerichts Berlin-Neukölln, Schöffengericht, statthaft. ✓

II.

Die Beschwerdeführer ist gemäß § 296 Abs 1 StPO zur Einlegung der Revision berechtigt, wobei die Einlegung für die Beschwerdeführer durch deren Verteidiger erfolgt. § 297 StPO. ✓

III.

Die Revision ist nur zulässig, wenn die Beschwerdeführer beschwert ist. Eine Beschwerde ist jede unmittelbare Beeinträchtigung der Rechte oder schutzwürdigen Interessen. Gemäß der Tenor des angegriffenen Urteils ist wurde die Beschwerdeführer wegen schwerer Diebstahl, räuberischer Diebstahl, Diebstahl und Hausfriedensbruch schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe-

samt Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Der ~~Rechts~~-Schuld- und Rechtsfolgenausspruch beschränkt die ~~Rechts~~ Beschuldigte. ✓

IV.

Die Revision wurde ordnungsgemäß ~~hier~~ beim Amtsgericht Trierstadt als iudex a quo innerhalb einer Woche nach Verkündung eingeleitet, da die die Einlegfrist erst am ~~20.~~ 10. 11. 2015 abgelaufen wäre und das Rechtsmittel am 5. 10. 2015 eingeleitet wurde. Die Voraussetzung des § 341 Abs 1 StPO wurde damit eingehalten.

V.

Die Befristung der Revision wäre ein Monat ab Verkündung des Urteils (§ 345 ~~Abs 1~~ Abs 1 Satz 2 StPO), also bis zum 23. 12. 2015 möglich. Sie wurde durch den Verteidiger schriftlich erfolgt und unterschrieben (unter C/ 345 Abs 2 StPO).

VI.

~~Die Revision darf nicht zulässig sein.~~ Die Revision ist nicht zulässig, wenn bereits ein Rechtsmittelverzicht oder eine Rechtsmittelrücknahme wirksam erklärt worden. Die Erlangung ist, soweit sie wirksam erfolgt ist, nicht wiederholbar oder aufhebbar.

Verfänger könnte ein ~~Rechtsmittel~~ ^{Rechtsmittel} die Rücknahme des Rechtsmittels die weitere Revision sperren, da der vormalige Pflichtverteidiger der Beschuldigte unmittelbar nach dem Urteilsvollzug mit Zustimmung der Beschuldigten erklärt, gegen das Urteil ein Rechtsmittel einzulegen und ~~das~~ ^{das} sofort ~~an~~ ^{an} Anschluss sofort dessen Rücknahme erklärt.

Doch, die Rücknahme ist hier nicht sein.

Die Umgehung von § 302 I 2 StPO führt nur dazu, dass die erneute Einlegung am 05.11.15 ausnahmsweise zulässig ist.

Eine Sperr der Revision ~~wäre~~ ^{wäre} würde nur dann verhängt, wenn die Rücknahmeerklärung im Sinne Art. 104 § 302 Abs 1 Satz 2 StPO analog iVm § 257c StPO könnte die ~~Rechtsmittel~~ ^{Rechtsmittel} Rücknahme unzulässig sein, weil ihr ein Verteidiger vorausgesetzt ist.

Eine doppelte Anwendung von § 302 Abs 1 Satz 2 StPO kommt nicht in Betracht, da obwohl kein Rechtsmittel vorliegt, sich ein Rechtsmittelrücknahme erklärt wurde. Insbesondere liegt es in der Natur der Sache, dass die Rücknahme auch kein gleichgerichtete Interventionsverfahren und kein planmäßige Verfahren ist. Das anders als bei Rechtsmittelverzicht erfolgt die Rücknahme als zweite, getrennte Akt, die nicht ^{beruht} ^{den} ^{Verständigen} ^{Urteil} ^{von} ^{vorher} herein die Überprüfbarkeit ^{der} ^{Rechtsmittel} ^{gegen} ^{das} ^{Urteil} ^{sperrt}. Damit besteht bei der Rücknahme im Regelfall nicht die Gefahr, dass

Urteile unter dem Eindruck der Verhandlung
 sofort rechtskräftig werden. ~~Das~~ ~~gesetzliche~~
~~Prinzip~~ ~~ist~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Rechtsmittel-~~
~~beschwerde~~ ~~nicht~~ ~~abzulesen~~ Damit bleibt
 und bei der Rücknahme eine ein Reflexions-
 prozess bei Rechtsmittel beschwerde gerade
 nicht verhindert. Anders verhält es sich
 allerdings, wenn das Verdict durch Entzug
 mit unmittelbarer Packung der Sache ungenau
 wird. ~~Und~~ ~~Denn~~ ~~hierbei~~ ~~wird~~ ~~der~~ ~~Stufe-~~
~~grad~~ ~~des~~ ~~§~~ ~~302~~ ~~Abs~~ ~~1~~ ~~Sub~~ ~~2~~ ~~StPO~~
 untergeordnet, wenn hinsichtlich der Ungehorsams-
 sache eine gleichgerichtete Instanz als
 auch ein ~~ähnliche~~ Rechtsmittel vorliegt.

Vielmehr handelt es sich um
 eine Ungehorsam, was sich aus dem äußeren
 Geschehen ablesen und dem unmittelbaren zeitlichen
 Zusammenhang der Klagen sowie der Stellung-
 nahme der Parteien des Prozesses, was auch
 der Richter beim Vorliegen vorliegen. Es
 handelt sich nicht um eine Verhandlung
 im Sinne des § 257c StPO, da es der
 Richter und der Verteidiger eine Vereinbarung
 über den ~~pot~~ Strafanspruch treffen und
 wobei im Prozess ein Feststehen abgekehrt
 wurde.

~~Das~~ ~~ist~~ ~~das~~

Die Ungehorsam ~~sache~~ ungehorsams begründete
 Urteile sind ebenso wie das Verdict

ein Verständigung auch nachweisbar. Dass
& hierbei gilt grundsätzlich das Freibeweis-
verfahren.

Für § 274 Satz 1 StPO kommt das Protokoll
die wesentliche maßgebliche positive und negative
Beweiskraft zu. Das Vorliegen einer Verständigung
ist ebenso wie deren Nichtvorliegen als wesentliche
Formlichkeit gemäß § 273 Abs 1 Satz 1 und 3
StPO im Protokoll zu vermerken. Im Protokoll
gibt es ~~kein~~ keinen Hinweis auf eine Ver-
ständigung. Gegen den die wesentliche Formlich-
keit betreffenden Inhalt des Protokolls ist

Für § 274 Satz 2 StPO nur der Nachweis
der Tatsächlichkeit zulässig. ~~Wichtig~~ Wichtig ist
insgesamt der Protokollführer zu führen.

In casu gibt es inwieweit Inhaltsprotokolle
darauf, dass das Protokoll bewusst inhaltlich
falsch geführt wurde. Hinweise sprechen ins-
besondere die Aussagen der Sitzungsnehmer
der Staatsanwaltschaft vom 6.11.2015 und
des Vorsitzenden Richters, wonach der R. Vor-
sitzende mit der Vertreter die Stoffliche um
zwei Jahre ohne Beweiz im Gefängnis
ein Festbündnis angeordnet hat. ~~Dies ist~~

~~das Beweiz~~ Die bewusste
Umgehung des § 302 Abs 1 Satz 2 StPO
ist durch das Protokoll der Hauptverhandlung
(Ablauf und wichtige Aussagen im
Entscheidungs und Richter) sowie die o.g.

Stellungnahme Cito-Bande im Vorfeld
dieser Vorlesung, da der ~~bestimmte~~ Vorstoß
"ein Rechtsmittelverzicht schwierig (früher)" nach-
weisbar.

Dmit liegt ~~keine~~ nachweisbar keine wirksame
Rechtsmitteländerung vor. Ein Rechtsmittel-
verzicht ist nicht ~~erzwingbar~~. ersichtlich.

As VII.

Dmit ist die Revision ~~ausgeschlossen~~ voraussetzungs-
los zulässig.

B) Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn ein
Verfahrenshindernis vorliegt oder eine nachweisbare
Verfahrensrechtliche oder materiell-rechtliche
Gesetzesverletzung vorliegt, auf der das Urteil beruht.

I. Verfahrenshindernisse

Eher fernliegend!

1. Fehlen einer wirksamen Anklageerhebung (§§ 170 Abs 1, 199, 200
StPO)

Es liegt nicht bereits deswegen eine unwillkürliche
Anklageerhebung vor, weil keine Unvorsichtigkeit
besteht in Handlungen Grund werden, da die
Tat und der Täter ausreichend isoliert wurde und
deshalb keine Gefahr einer Doppelstrafung besteht.

7. Fehlende Anfechtung nach § 123 Abs 2 StGB

Ein Verfahrensmangel könnte darin liegen, dass der nach § 123 Abs 2 StGB erforderliche Tat 3 erforderliche Anfechtung nicht gestellt wurde.

Nach § 123 Abs 2 StGB kann der Wasfriedensbund nur auf Antrag verurteilt werden. Es handelt sich um ein absolutes Antragsdelikt, wenn ein fehlende Anfechtung nicht nur durch die ein bestehende öffentliche Interessen ersetzt werden kann.

Der Antragsteller Baumarkt hat kein Anfechtung gestellt. Damit liegt ein Verfahrensmangel vor.

Das ~~fehlende~~ Verfahrensmangel kann auch nachgewiesen werden. ~~Hierfür~~ Das Gericht prüft die das Vorliegen von Verfahrensvoraussetzungen und -kennzeichen im Amt wegen m. Beibehaltung.

Der Nachweis einer fehlenden Anfechtung ergibt sich vorliegend aus der schriftlichen Aussage des Zeugen Dr. Spier, der angibt, der Geschäftsführer habe die Antragsstellung verweigert und wolle diesen auch nicht mehr nachholen. Er selbst sei nicht antragsantragsberechtigt und habe auch kein Anfechtung gestellt.

Hinsichtlich der Tat 3 liegt dies ein ~~Verfahrensmangel~~ nachweisbarer Verfahrensmangel vor.

* Bejahung öffentl. Interesse durch StA
kurz erläutern!

II. Verfahrensrechtliche Fragen

1. Verstoß gegen § 26a StPO

Es könnte ein Verfahrensfehler davon liegen, dass bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befähigung abgelehnt wurde und das Ablehnungsgesuch mit Unwohlsein verworfen wurde.

Grundsätzlich § 26a Abs 1 Nr. 1 StPO verweist das Gericht die Ablehnung als unzulässig, wenn die Ablehnung verspätet ist. Grundsätzlich § 25 Abs 1 Satz 1 StPO ist die Ablehnung bis zum Beginn der Verhandlung des ersten Angeklagten über seine persönliche Verhältnisse zulässig. Die Verhandlung über die persönlichen Verhältnisse erfolgt nach § 242 Abs 2 Satz 2 StPO ~~und~~ ^{mit} dem Beginn der Feststellung der Person und ~~der~~ ^{der} Personalkarte nach der Verlesung der Anklagesätze.

Der Befähigkeitsnachweis wurde erst nach Entschluß in die Beweisaufnahme und damit verfrätet gestellt. Es liegt auch keine Ablehnung i.S.d. § 25 Abs 2 Satz 1 StPO vor. Hiermit ist eine Ablehnung auch nach der Verhandlung über die persönlichen Verhältnisse zulässig, wenn die zugrundeliegende Tatsache erst später eingetreten oder bekannt geworden sind.

~~Der~~ Vorliegend wurde der Antrag auf eine ~~der~~ Verfassung des Richters im Entthyrverfah und verschiedene Tätigkeiten in dem Zusammenhang

gestützt. Diese Tatsache waren die Valendyn bereits vor Anberufung aus der Teilhaftigkeit bekannt. Dies liegt auch ~~zwar~~ ^{einmal} § 25 Abs. 2 Satz 1 StPO zulässige Anberufung vor.
 Aus der Ablehnung der Befugnisübertragung folgt keine Fortsetzbarkeit.

2. Verstoß gegen § 230 Abs. 1, 231 StPO

Es könnte ein Verstoß darin liegen, dass die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten zeitweise fortgesetzt wurde.

Grundsätzlich findet eine Hauptverhandlung ohne Anberufung nicht statt (§ 230 Abs. 1 StPO). Ist er erschienen, darf er sich nicht erst ersperrlich erklären (§ 231 Abs. 1 Satz 1 StPO). ~~Als~~ ^{Als} Ausnahme hiervon bestimmt § 231 Abs. 2 StPO, dass die Hauptverhandlung in Abwesenheit fortgesetzt werden kann, wenn ~~er~~ ^{er} bei der Fortsetzung eine unterbrochene Hauptverhandlung ~~ausbleibt~~ ^{ausbleibt} ausbleibt, er schon über die Anberufung vernommen wurde, das Gericht seine Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet und er darauf hingewiesen wurde. Verstoß hat sich die Angeklagte während der Sitzungspause aus dem Saal entfernt, um ~~aus~~ innerhalb des Gerichtssaales etwas zu trinken zu kaufen. Da die Sitzung zu diesem Zweck auf Anordnung des Vorsitzenden für zehn Minuten

zumindest einen
mehrmaligen Aufruf

unterbrochen wurde, lieft eine Billige des
 Gerichts für das Erkennen über einen der
 Zweck angemessenen Zeitraum vor. Die Angeklagte
 erkannte sich, um ein billiges Gespräch ein Gehör
 zu haben, wobei sie den Inhalt objektiv not-
 wendigen Zeitpunkt und nicht überschritt. Die
 richterliche Fürsorgepflicht hätte jedenfalls ein
Suchen sein nächster Gehör ausfinden erfordert.
 Überdies war eine Fortsetzung in Abwesenheit
 auch deswegen unzulässig, weil die Angeklagte
 auf die Folge nicht hingewiesen wurde und
 die ~~totale~~ Anwesenheit Anwesenheit einer Angeklagten
 während der Verlesung eines Geständnisses durch
 den Verteidiger stets erforderlich ist.
 Damit liegt ein Verstoß gegen §§ 230 Abs 1,
 231 StPO vor.

Der Verstoß ist auch nachweisbar. ~~Dort~~ Das
 Protokoll sollte vermehrt den Zweck der ~~Unter-~~
 Pause ("Anwesenheit zu Ende bringen") und die
 Länge der Pause (um 12:20 Uhr unterbrochen und
 um 12:40 Uhr [...] fortgesetzt). Zudem ist
 ersichtlich die ~~Unterbrechung~~ der Pause durch die
 Stillschicken des Refektoriums und der Versammlung
 sowie die Aussage der Angeklagten ~~gegenüber~~.

Das Begehen des Urteils auf den Verstoß wird
 gemäß § 338 Nr 5 StPO verurteilt. Diese
 Verurteilung ist auch nicht sachgedäulich aus-

geschlossen, da mittlerweile ein von der
unser geltenden Form persöndlich geltend gemachte
Schweigericht der Angeklagten abweichendes
Geständnis durch die Verteidiger vorgelesen wurde.

3. Vorwurf gegen § 226 Abs 1 StPO

Es könnte ein Vorwurf darin liegen, dass
ein Referendar die Staatsanwaltschaft in einer
Sitzung vor dem Schöffengericht vertreten hat, mit
der Folge, dass die Staatsanwaltschaft nicht
legitimiert war.

Grundsätzlich § 226 Abs. 1 StPO erfolgt die Haupt-
verhandlung in ununterbrochener Gegenwart der
Staatsanwaltschaft. ~~Referendar~~ Die Geschäfte der
Staatsanwaltschaft werden bei dem Amtsgericht
für § 8 Abs 1 StPOG über auch durch
Anwälte wahrgenommen. Nach § 23 Abs 1
des OrgG soll die Anwaltschaft die Anträge
nur in der Hauptverhandlung beim Straf-
richter vertreten. Die ~~Vertretung~~ Vertretung
des Referendaren kann für § 142 Abs 3 StPO
die Übernahme der Aufgaben eines Anwalts
übertragen werden. Referendare dürfen somit probatorisch
vor der Staatsanwaltschaft beim Strafrichter vor-
treten.

Vorhergehend handelt es sich um eine Sitzung-
vertretung im Schöffengericht, die nicht durch ein

Referende erfolgt ^{soll} ~~mit~~ ~~dem~~

Es liegt auch keine Ausnahme nach § 21 Abs 2 OrgStA oder § 742 Abs 3 S. 1 StAA 2 GVG vor, da in dem Fall kein Staatsanwalt beauftragt ist und die ~~Rechtsberatung~~ Generalstaatsanwälte von ~~der~~ Berlin der Referendar die Aufgabe nicht übertragen hat.

Aber Nr. 23 OrgStA ist eine Verwaltungsvorschrift, die revisionsrechtlich irrelevant ist

Folglich war die Staatsanwaltschaft nicht ordnungsgemäß vertreten. Das Da es sich insbesondere um eine inhaltliche und fachliche Vertretung handelt, die ein Referendar vor dem Schlussgericht nicht gleichsetzen werden kann, war erfüllt die Hauptanforderung in Abs. 1 des § 10 Abs 1 S. 1 StAA 2 GVG, dass ein Angehöriger der Staatsanwaltschaft.

Die Vorstufbezügliche Urkunde sind für das ~~Handl~~ Protokoll sowie die dienstliche Erläuterungen der Referendar und der Vorstuf nachweisbar.

Das Berichten des Urteils auf dem Vorstuf wird gemäß § 338 Nr 5 StPO vermutet. Es ist auch nicht sachgedanklich ausgeschlossen, da der Referendar selbst ~~angibt~~ in seiner Stellungnahme angibt, dass Verfahren beobachtet und nicht abzu wahrgenommen zu haben.

Damit liegt ein nachweisbarer Verstoß vor, auf den das Urteil beruht.

4. Verstoß gegen § 261 S. 1 StPO

Es könnte ein Verstoß daran liegen, dass das Gericht ein Geständnis zur Grundlage der eigenen Ururteil gemacht hat, das es nicht hätte werten dürfen.

Vertretbar!
Das ist die Ansicht
des 4. Strafsenates,
andere Senate gehen
damit etwas lockerer
um.

~~Ein Verstoß~~ Eine Erklärung des
Verteidigers, dass er dann unvertretbar, um
die Schwere der Angeklagten nicht ausdrücken
kann, die Erklärung bestätigen zu wollen.

Vorher hat die Angeklagte zu dem Verstoß zu
1 und 2 geschrieben. Nachdem Sie während
einer Sitzpause nicht an Saal war, hat der
Verteidiger hierzu ein mündliches Geständnis ab
für die Angeklagte abgegeben. Hierbei wurde sie
nach Erscheinen in Kenntnis gesetzt. Bereits aus
dem Umstand der Erklärung in Gegenwart ^{der Angeklagten} nach
einer mündlichen Absprache zwischen der Staatsanwaltschaft
und dem Verteidiger ist erkennbar, dass sich die
Angeklagte das Geständnis der Erklärung nicht zu
eigen gemacht hat. Auch wenn sie hierbei
in Kenntnis gesetzt wurde, fühlt es an wie
ausdrücklich oder jedenfalls eindeutig Erklärung
der Angeklagten, sich das Geständnis zu leisten zu
wollen. Damit war das
Geständnis unvertretbar. ✓

Fehlert liegt ein Verstoß gegen § 261 StPO vor

Der Verstoß ist nachweisbar, da in dem Protokoll ersichtlich ist, dass die Angeklagte Schwanke ihren Schweigepflicht gebrochen hat, da sie nach der Verlesung des Geständnisses mündlich für die Angeklagte in dessen Abwesenheit absagte.

~~Es~~

Das Urteil beruht auf dem Verstoß. Das ist der Fall, wenn die Entscheidung ohne den Verstoß möglicherweise anders ausgefallen wäre. Vorhergehend verweist das Gericht in seiner Urteilsbegründung explizit auf das Geständnis, womit es dieses zu einem zentralen Beweismittel gemacht hat. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Entscheidung ohne das Geständnis möglicherweise anders ausgefallen wäre.

Es liegt ein nachweisbarer Verstoß vor, auf dem das Urteil beruht.

5. Verstoß gegen § 250 Satz 1 und 2 StPO

Es könnte ein Verfahrensfehler durch die Tatsache liegen, dass die Aussage der Zeugin Dröge nicht durch persönliche Vernehmung, sondern durch schriftliche Vernehmung in das Hauptprotokoll eingelesen wurde.

§ 250 Satz 2 StPO auf die Verlesung
 einer Zeuge über seine Wahrnehmungen nicht
 durch Verlesung Verlesung einer Erklärung ersetzt werden.
 Hierin macht § 251 Abs 1 StPO unter anderem
 dann eine Ausnahme, wenn der Angeklagte
 ein Verlesung hat und der Staatsanwalt,
 der Verteidiger und der Angeklagte damit ein-
 verstanden sind (Nr 1), wenn die Verlesung der
 Bestätigung eines Gutachtens des Angeklagten dient
 und der Angeklagte, der kein Verlesung hat, sowie
 der Staatsanwalt der Verlesung zustimmen (Nr 2)
 oder wenn der Zeuge in absehbarer Zeit gezwungen
 nicht vernommen werden kann (Nr 3).

Die Nr 1 und 2 des § 251 Abs 1 StPO
 scheiden schon deswegen aus, weil weder
 die Staatsanwaltschaft noch die Verteidigung
 der Verlesung zustimmen hat. Falls der
 Zeuge Drusner hier nach einer Angabe zum
 Zeitpunkt der Hauptverhandlung auf der Hochzeit
 seiner Tochter in Kanada, damit er
 zu demselben Zeitpunkt nicht vernommen
 werden konnte. Allerdings gab er an, bereits am
 22. 11. 2022 wieder in Deutschland zu sein.
 In Absehung der Bestätigung seiner Aussage
 für den Tatnachweis und dass schwere der
 Tat vorwurf (Verbrechen) sowie der zu erwartenden
 Strafe und behauptete Straf Strafe wäre dies noch
 eine und in absehbarer Zeit mögliche Ver-

Gut!

Vornehmung gewesen.

Die Verleßbegehren vorstoßbegleitend
Umstritte ergeben sich aus dem Protokoll
in Hinblick auf die Fälligkeit Zustimmung
und den Verleßabschluss. Da die Fälligkeit
lediglich eine formale Wiedergabe des
Gesetzes texts ohne Substantiv darstellt,
ist freibewertung gegenüber dem Inhalt der
Zugf. Dausp. hervorzuheben.

Es ist nicht anzuschließen, dass das
Urteil möglicherweise ohne den Verleß auch
ergangen wäre, den der Angekl. mit dem
Verleß ein direkte Konfrontationsmöglichkeit
mit dem Hauptbeleg (Haupt-) Belegungs-
zugf. möglich gewesen wäre. Das Urteil bezieht
sich auf den Verleß.

Gut!

* Mitteilungspflicht
Verständigung!

III. Materiell-rechtliche Gesetzesverleß

Ein materiell-rechtliche Gesetzesverleß liegt
dann vor, wenn die Verleßgründe dem Verleß-
ten nicht traf.

1. Schuldspred (Substantiv)

a) Verurteilung wegen ~~Verleß~~ § 252, Abs 250 Abs 1
Nr 1 Wb SthB

Es ist fraglich, ob sich die Angeklagte wegen bei Wegnahme der Feststellschloß eines besonders schweren Diebstahls straffbar gemacht hat, indem sie den Fendhosen und die Wasserpistole entlehnte und nach Stellung durch den Zugs-Draht in ihre Jackentasche steckte und sie mit der Wasserpistole angetastet mit einer Schlüssel besaß zu sein.

~~Durch das Entleeren der Wase hat sie ein verurteiltes Diebstahl (Gewandensentnahme) begangen. Voraussetzung ist gemäß §§ 250 Abs 1 Nr 1 lit b, 252 StGB, dass die Angeklagte auf bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen gegen eine Person Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitz der gestohlenen Güter zu erhalten, wobei sie sucht ein Mittel bei sich fühlend, um den Widerstand einer anderen Person durch Drohung mit Gewalt zu verhindern, zu überwinden oder zu überwinden.~~

Durch das Entleeren der Wase in die Jacke als Gewandensentnahme hat die Angeklagte ein verurteiltes Diebstahl begangen. Bei dieser wurde sie auf frischer Tat betroffen.

~~Fraglich ist allerdings, ob sie ein Mittel bei sich fühlend, um~~

Aber doch in
Beuteerhaltungs-
absicht!

Indes das Verhalten ein venienter Waffe
gab die Stelle die besetzte der Zunge Paragraf
ein empfindliches Ubel - Tod - in Aussicht, auf
demer Entschloß die Einfluss zu haben vorgab. Der
Zunge hielt die Nachttaubstörung für möglich,
womit sie ihn mit gegenwärtiger Gefahr für Leib
oder Leben drohte.

Fogel ist allerdings, ob sie hierbei sonst ein
Mittel ist, § 250 Abs 1 Nr 1 lit 3 StGB
bei sich führte, um die Widerstand zu verheeren
oder zu überwinden. In Betracht kommt nur
hier die rosa Wasserpistole.

Friedrichshof erfasst der Tatbestand auch
sog. Schenkaffen, da diese eine vergleichbare
Bedrohungsart hat. Die objektive Gefährlichkeit
des Mittels ist keine Voraussetzung. Nicht erfasst
sind Waffen, ~~von denen~~ die offensichtlich ungefährlich
sind und von denen auch nicht der
Anschein einer Bedrohung ausgehen kann (Scheren-
ähnliche Sachen).

Vorliegend wird unter der Tüte eine Wasserpistole
eingesetzt, die grundsätzlich im Fern und fest
nicht um eine Schusswaffe zu unterfallen ist.
Die Tüte rosa ist aufgrund des vorstehenden Ersetzes
nicht dazu geeignet die Schein zu erwecken. Damit
kann nur die Wasserpistole vorliegend nicht schen-
kaffen und damit eine ein Mittel ist
§ 250 Abs 1 Nr 1 lit 3 StGB.

Doch, objektiv abmeling
dass subjektiv nicht
geschehen wurde, ist
irrelevant.

Nein, räub.
Diebstahl.

Folglich liegt ein schwere raubende Spreng vor. Die Feststellung trägt in dieser Hinsicht das Urteil.

2. Vorteil wegen § 242 Abs 1 StGB

Es ist fraglich, ob sich die Angeklagte wegen Diebstahl Straftat gemacht hat, nach wie ~~schon~~^{das} Fabry hat für ihre Pflicht und nicht, da Motor Straftat und mit der Fabry 1,5 km hat.

Der § 242 Abs 1 StGB setzt voraus, dass die Angeklagte eine fremde bewegliche Sache an sich in der Gewalt genommen hat, die Sache sich rechtswidrig zuweigen.

Durch dass Straftat und Fahren mit der Fabry zu der Zeit Durspe hat die Angeklagte eine fremde bewegliche Sache ~~von~~ weggenommen. Sie handelte auch im Gut Willen ~~und~~ der selben Umstände und mit der Willen das Fabry zu Recht zu nutzen und das vorsätzlich

Folglich ist, ob sie auch mit in der Absicht gehandelt hat, die Sache sich rechtswidrig zu zuweigen. Das setzt die Gut Absicht der ~~von~~ sich selbst vorübergehender Anreize und den zumindest bedingten Vorsatz zu faktischer Erbeignis der Eigentums durch dauer-

haften Eiferdünstberg voraus. Die Angeklagte wollte das Fabriktor laut Feststellungen zu Flucht rufen und es sich hierzu aneignen. Nicht gemäß § 242 Nr. 1 Straßen ist demgegenüber die Stufe gebrauchsmaßig.

Vertieft hatte die Angeklagte nach der Feststellung des Urteils beabsichtigt, das Mo- tor für die Flucht zu rufen und den in der 1,5 km entfernten Nebenstraße mit der Windschleuse in Schloss und unverschlossener abzustellen und in Anschluss der Bemannung über den Standort der Wagen zu informieren.

~~Diese Unfälle Feststellungen befreit das Gericht mit dem Mangel der unverschlossenen Fabriktor in der Nebenstraße. Damit weist die Angeklagte, dass sie ~~keine~~ ein ausreichendes Rück- fahrer hatte, da sie - obwohl der Fabrik unverschlossen zurückblieb - es nicht der Zufall überlassen wollte, ob es der Eigentümer wiederholt. Die Nähe zur Bemannung und der Abstellung macht es abgesehen vom Zweifel, dass der informierte Eigentümer ein Fabriktor wieder erhält. Damit liegt kein Entgegenwärtige und damit auch eine W- ergebnis vor.~~

Unter Zugrundelegung der Feststellungen liegt kein Diebstahl an der Fabrik vor.

Unschuldheit seiner Verurteilung trotz der Feststellung der Schuldspiel dabei nicht.

3. Keine Verurteilungen | 2485 StGB

Nach der Feststellung hat sich die Angeklagte durch dieselbe Handlung aber vor ein Unverletztes Gebrauch ein ~~die~~ Kraftfahrzeugschrauber gemacht. Das Gericht hat diesen nicht abgewertet.

H § 12387 LB
mehrmals kurz
subnumerieren!

4. Fehler in der Beweiswürdigung

~~Ein fehlerhafte Beweiswürdigung liegt in dem Schluss der Tatrichter, allen ^{Massgebliche} Umständen der Tatverp lasse, ungeachtet weiterer Umstände kein andere Schluss als ein Steigpavosatz zu. Hierdurch zeigt das Gericht ein Emergensausfall, da es weitergehende Beweismittel, nicht wie die Aussage der Zwp Drusper, nicht Unschuldheit dieses Merkmals würdigt und entlastende Umstände unberücksichtigt lässt.~~

II 2. Rechtsfolge (Strafzumessung)

1. Verstoß gegen | 46 Abs 3 StGB

Das Gericht hat gegen | 46 Abs 3 StGB verstoßen, indem es der Angeklagten Abstrafmaß

zur Last gelegt hat, dass der von seiner räumliche Drehtall ein Verbrechen ist. Hierbei handelt es sich nicht um ein strafbegünstigendes Merkmal, das im Rahmen des § 250 StGB aufgeführt ist. Er darf daher nicht ein zweites Mal strafschärfend berücksichtigt werden.

Gleicher gilt für die Tatsache, dass sie die fehlende Respekt vor der Ehre anderer beruht.

2. Verstoß gegen § 46 Abs 2 Satz 1 StGB

Zudem hat sich das Gericht nicht mit der Unschafftheit der Angelegenheit auseinandergesetzt. Da diese nicht als selbstverständlich vorausgesetzt ist, muss sie ausdrücklich strafmildernd berücksichtigt werden. Dies liegt im Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung aller mildernden Umstände (§ 46 Abs 2 Satz 1 StGB) vor.

3. Verstoß gegen § 56 Abs 2 StGB

Das Gericht hat bei der Entscheidung über die Bewährung auch nicht berücksichtigt, dass die Angelegte Mutter ein fünfjähriges Töchterchen mit ein Festandell ist. Diese Umstände hätten ^{besondere Umstände} ~~verhindernd~~ ^{berücksichtigt} ~~werden~~ ⁱⁿ ~~den~~ ^{den} ~~Rahmen~~ ^{den} ~~der~~ ^{der} ~~Legalisierung~~ ^{Legalisierung} ~~und~~ ^{und} ~~ander~~ ^{ander} nach § 56 Abs 2 StGB würdigen müssen.

4. Ergebnis

Auch die Rechtsfolge werde nicht durch die Justizfründe getriggert.

IV. Ergebnis Begründet

Die Revision ist ~~verworfen~~ auch begründet.

G) Zweckmäßigkeit

Es ist zweckmäßig, dass das zweite Urteil Revision erzeuge.

D) Auftrag

Es wird beantragt,
das Urteil des Amtsgerichts Trier
~~Am~~ vom 3. 11. 2015 (Az
265 Ls 258 Js 314/15) mit
den zugrundeliegenden Feststellungen
aufzuheben und die Sache hinsichtlich
der Tat zu 1 und 2 zu neuer
Verhandlung und Entscheidung an eine
andere Abteilung des Amtsgerichts
Trier zu verweisen und
das Verfahren hinsichtlich der Tat zu 3
zu erörtern.

Gut!

Vorb

§
§ 143 Abs 1 S. 1 StGB
Sonderfall der Wahlvereine, ist die
Frage, unter welcher Voraussetzung
eine Entpflichtung des wahlberechtigten
Pflichtvertrags der Wahlverpflichtung ist.

I.
Vor § 143 Abs 1 S. 1 StGB
RPD ist die Befreiung der Pflichtvertrags
aufzufassen, wenn der Beschuldigte in
anderer Weise gewählt hat und
dies die Wahl angenommen hat.
Voraussetzung ist also, dass die Person
RA eine von RA Lawachen beauftragt
~~und das eine Mandatvertrag~~ und dies
das Mandat annimmt. Eine Ausnahme
ist nach § 144 StGB zu Sicherung des Verfahrens.
Zudem auf der Wahlverpflichtung nach
§ 143 Abs 1 S. 2 StGB das Mandat
nicht den nächst nächsten niedrigeren.

II.
Vorfrage ist die neue Mandatierung und
die Pflicht, dass der neue Vertreter
Wahlberechtigter das Mandat nicht
beabsichtigt bald wieder zu begeben.

Danke für die Korrektur!

Klausurbewertungsbogen

061 - StR I

Name: [REDACTED]

Gliederung	Problemfeld	Punkte		Begründung Abweichen von Maximalpunktzahl	bei der
		maximal	erreicht		
A I. - V.	Zulässigkeit der Revision - statthaft / berechtigt (0,25) ✓ - Einlegungsfrist (0,25) ✓ - Rechtsmittelverzicht (1) 0,5	1,5	1	siehe Randbem.	
Verfahrensrüge					
B I.	Verfahrensvoraussetzungen (Strafantrag)	1	0,5	siehe Randbem.	
B II. 1. Abschnitt	Absolute Revisionsgründe wegen Besetzungsfehler - Befangenheit (1) 1 - Anwesenheit Angekl. (1) 1 - Anwesenheit StA (1) 0,5	3	2,5	siehe Randbem.	
B II. 2. Abschnitt	Relative Revisionsgründe - § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO (1) 1 - § 243 Abs. 5 Satz 2 StPO (1) 1 - § 250 StPO (1) 1	3	2	Mitteilungspf. Verständigung fehlt.	
Sachrüge					
B III 1	Subsumtionsrüge Raub	1	0,5	siehe Randbem.	
B III 2	Beweiswürdigung Diebstahl	1	1		
B III 3	Subs. Hausfriedensbruch	1	1	nicht mehr erörtert	
B III 4	Verstoß gegen § 46 Abs. 3 StGB	2	2		
B III 5	Rechtsfehlerhafte Anwendung des § 56 Abs. 2 StGB	1	1		
C	Anträge	1,5	1,5		
D	Zusatzfrage	2	2		
Summe		18	13,5		
Punktkorrektur - Sprache, Aufbau, Subsumtionstechnik, Argumentation, Gesamteindruck		± 4	- 0,5		
Gesamtnote		13			

Bemerkungen: Eine gut gelungene Klausur, lediglich kleine sprachliche Unschärfen und im Bereich der Sachrüge etwas nachlässig.

13 Punkte *Joh* 28/03/22